



Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Stadt Linden

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S.674, 686) in Verbindung mit §§ 11 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden am 15.05.2007 folgende

SATZUNG (JUGENDORDNUNG)

beschlossen:

1. **Namen, Wesen, Aufsicht**

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren der Stadt Linden sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Linden. Sie führen die Bezeichnungen :

Jugendfeuerwehr Linden-Großen-Linden,
Jugendfeuerwehr Linden-Leihgestern.

Die Jugendfeuerwehren sind Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr Gießen, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.

- 1.2 Die Jugendfeuerwehren sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; sie gestalten ihr Jugendleben selbständig als Jugendabteilungen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Linden nach dieser Ordnung.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehren unterstehen gemäß § 12 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) der fachlichen Aufsicht der Wehrführer/der Wehrführerinnen, die sich

der Jugendfeuerwehrwarte/innen als Leiter/in der Jugendfeuerwehr, bedient. Er/sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zum Engagement für die Gemeinschaft anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr Linden-Großen-Linden bzw. in der Jugendfeuerwehr Linden-Leihgestern mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der Jugendausschuss. Die Aufnahme erfolgt durch den/die Leiter/Leiterin der Feuerwehr.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr).

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - 4.1.1 bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
 - 4.1.3 den Jugendausschuss zu wählen.

4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

4.2.1 an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen und

4.2.3 die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

5.1 Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

5.2 Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendausschuss beraten und von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in umgesetzt.

Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird im Benehmen mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/in vom/von Leiter/Leiterin der Feuerwehr ausgeführt.

5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem/der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich beim dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr erfolgen. Der/Diese entscheidet über den Einspruch.

6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt

6.1. bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten,

6.2 durch Ausschluss.

7. Organe

7.1 Organe der Jugendfeuerwehr sind

7.1.1 die Mitgliederversammlung,

7.1.2 der Jugendausschuss.

8. Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem/der Leiter/Leiterin der Feuerwehr Linden mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in geleitet.

- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist fristgerecht eine weitere Versammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Wahlen sind geheim durchzuführen, auf Antrag offen.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
- 8.4.1 jährliche Wahl des/der Gruppenleiters/Gruppenleiterin (innen), der Mitglieder des Jugendausschusses,
 - 8.4.2 Wahl von Delegierten(innen) zu übergeordneten Organen,
 - 8.4.3 Genehmigung des Jahresberichtes,
 - 8.4.4 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

9. Jugendausschuss

- 9.1 Außer dem/der Jugendfeuerwehrwart/in, dem/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/in wird der Jugendausschuss von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
- 9.2.1 dem/der Jugendfeuerwehrwart/in,
 - 9.2.2 dem/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/in,
 - 9.2.3 dem/der Gruppenleiter/in bzw. Gruppenleitern/innen,
 - 9.2.4 dem/der Sprecher/in,
 - 9.2.5 dem/der Schriftwart/in sowie
 - 9.2.6 dem/der Beisitzer/in.
- 9.3 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben
- 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

9.3.2 Planung und Gestaltung der Jugendarbeit.

10. Jugendfeuerwehrwart/in

- 10.1 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt haben sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die amtliche Jugendleiter/innen-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- 10.2 Der/Die stellv. Jugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt haben sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die amtliche Jugendleiter/innen-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt.
- 10.3 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 10.4 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.
- 10.5 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in sowie der /die stellv. Jugendfeuerwehrwart/in werden in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr gewählt.

11. Gruppenleiter/in

Der/Die Gruppenleiter/in (innen) unterstützt(en) den/die Jugendfeuerwehrwart/in bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben. Er/sie muss/müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollten nicht älter als 27 Jahre sein. Sie muss (müssen) Mitglied der Einsatzabteilung sein.

12. Sprecher/in

Der/Die Sprecher/in vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendausschuss ein.

13. Schriftführung

- 13.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des/der Schriftwartes/in. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in verantwortlich.

- 13.2 Das Mitgliedsverzeichnis muss - außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch) - das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

14. Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

- 14.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens neun Mitglieder betragen.
Bei Überschreitung der Gruppenstärke soll für jede Gruppe ein(e) Gruppenleiter/in verantwortlich sein.
- 14.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst, entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums, die Bekleidung und Ausrüstung von der Stadt kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr zurückzugeben.

15. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 15.1 Die feuerwehrmäßige Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen.
- 15.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß § 8 Abs.2 HBKG untersagt.
- 15.3 Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 - 52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.
- 15.4 Bei der Gestaltung des Dienstplanes ist Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen. Der Dienstplan ist von dem/der Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr Linden zu genehmigen.

16. Soziale Absicherung

- 16.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach § 11 Abs.5 HBKG über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern.
- 16.2 Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

17. Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- 17.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres auf Antrag in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 17.2 Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, der von dem/der Leiter/in der Feuerwehr ausgestellt wird.

18. Inkrafttreten

- 18.1 Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 18.2 Gleichzeitig tritt die bisherige Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Stadt Linden vom 4. August 1992 außer Kraft.

Linden, 15. Mai 2007

DER MAGISTRAT
gez. Dr. Lenz
Bürgermeister